

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Gesamtanlage „Ladenburg“

Vom 1. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Ladenburg verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 definierte Bild des historischen Ortskerns von Ladenburg einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage „Ladenburg“ unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage

1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Ladenburg im Rhein-Neckar-Kreis und wird räumlich umgrenzt durch folgende Linie: Die nördliche, dann die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 224 und 224/2 (Anlage), dann die Grenze zwischen Flst. Nr. 518 (Bahnhofstraße/L. 542) und Nr. 126 (Hauptstraße), weiter die Grenzen des Flurstücks Nr. 131/2 mit den Flurstücken Nr. 126, 131, 131/4 und 137, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 137 und den Flurstücken Nr. 135/1 und 135, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 138 und den Flurstücken Lgb. Nr. 135 und 139 an dessen Nordwestseite, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 140/10 und dem Flst. Nr. 140, dann die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 152 und den Flurstücken Nr. 140, 140/13, 140/12, 140/11, weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 144 und den Flurstücken Nr. 152 und 145, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 26 und dem Flst. Nr. 519/5, die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 27 und den Flurstücken Nr. 519/5 und 545/20, zwischen dem Flst. Nr. 545/20 und den Flurstücken Nr. 28, 29, 30 und 34, dann die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 34 und dem Flurstück Nr. 545/22, dann die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 35 und Nr. 66/62, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 41 und dem Flst. Nr. 66/53, zwischen dem Flst. Nr. 66/23 und den Flurstücken Nr. 41 und 66/66, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 66/12 und den Flurstücken Nr. 66/13 und 44/1, dann die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 66/64 und den Flurstücken Nr. 44/1, 45, 45/1 und 46, die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 66/65 und den Flurstücken Nr. 46 und 48 und zwischen dem Flst. Nr. 48 und dem Flst. Nr. 69/1, weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 49 und den Flurstücken Nr. 60, 53, 52 und 51, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 51 und dem Flurstück Nr. 613/11, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 69/1 und dem Flst. Nr. 613/10, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 373/1 (Fußweg) und den Flurstücken Nr. 370, 371/1, 371 und 372, dann die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 372 und dem Flst. Nr. 351 (Schulstraße), die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 350 und den Flurstücken Nr. 385 und 386, dann weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 347 und den Flurstücken Nr. 386 und 387, zwischen den Flurstücken Nr. 346/1 und den Flurstücken Nr. 387, 388, 389, 390 und 391 sowie zwischen dem Flst. Nr. 410/2 und den Flurstücken Nr. 391, 410/4 und 410/21, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 415/1 und den Flurstücken Nr. 410/21, 410/23, 410/5 und 410/6, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 417 und den Flurstücken Nr. 410/1, 410/25, 410/9, die Grenze zwischen den Flurstücken Nr.

418 und 410/9, dann die südliche Grenze des Flst. Nr. 392 (Neue Anlage) bis zum Flst. Nr. 266/1 (Wormser Straße) und in einer Geraden über die Wormser Straße hinweg zum Ausgangspunkt. Soweit die Linie vorstehend in Bruchteilen nicht definiert ist, besteht sie aus einer geraden Verbindung zwischen den Endpunkten der anschließenden definierten Teilstrecken.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1500 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, Karlsruhe, verwahrt. Je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Denkmalschutzbehörde, Kurfürstenanlage, Heidelberg, beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karlstraße 47, Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Ladenburg, Hauptstraße 7, Ladenburg. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Bild der Gesamtanlage

(1) Geschützt ist das Bild der historischen Altstadt von Ladenburg, wie es sich in dem in § 2 umgrenzten Gebiet bis zum Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, soweit es noch erhalten ist.

(2) Der mittelalterliche Grundriß der Altstadt ist erhalten; seine charakteristische Merkmale sind das Straßekreuz Hauptstraße und Heidelberger Straße – Neugasse – Kellereigasse – Wormser Straße sowie der den frühmittelalterlichen Stadtkern umschließende Ring Färbergasse – Mühlgasse – Kirchgasse. Der um die gesamte Altstadt führende Mauerring ist als Fundamentzug erhalten und im aufgehenden Mauerwerk zum größten Teil im Stadtbild ablesbar; erhalten sind auch das Martinstor und der benachbarte Hexenturm sowie Teile des freien Verteidigungsvorfeldes. Außer in den nordöstlichen und südöstlichen Teilen der Altstadt besteht eine der mittelalterlichen kleinteiligen Struktur entsprechende dichte Wohnbebauung, unterbrochen durch die wenigen historischen Großbauten und Freiflächen.

(3) Die historische Stadtsilhouette wird geprägt von der St. Galluskirche, der evangelischen Stadtkirche, dem Bischofshof und der St. Sebastianskapelle mit ihren jeweiligen Türmen sowie von Martinstor und Hexenturm.

(4) Charakteristisch für das innere Erscheinungsbild sind bürgerliche und bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus dem 15. bis 19. Jahrhundert mit Holztüren und -toren sowie hochrechteckigen, mehrfach geteilten Fenstern mit Holzklappläden; es sind nur warmtonige Erdfarben verwendet. Im Straßenbild herausragende Bauwerke sind die noch erhaltenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude der großen Adelshöfe und des Neuheller Hofes. Vorherrschender Haustyp ist das zwei- bis dreigeschossige Fachwerkhäuser, zum Teil mit Geschoßversätzen, auf massivem Sockelgeschoß. Daneben gibt es verputzte Massivbauten mit – überwiegend horizontal – gegliederten Fassaden, Sandsteingewänden und profilierten Traufgesimsen sowie große, zum Teil spätmittelalterliche Scheunen aus Bruchsteinmauerwerk. In der Regel ist die Bebauung traufständig. Die Dachlandschaft ergibt sich aus allseits überstehenden, steilen Sattel-, zum Teil auch Walm- und Krüppelwalmdächern mit roter bis rotbrauner Ziegeldeckung, überwiegend mit Aufschieblingen, auch mit einzelnen Gauben; die Dachrinnen sind vorgehängt; Traufhöhen und Firsthöhen wechseln entsprechend der kleinteiligen Parzellierung. Stadtbildprägend sind auch das historische Straßenprofil mit Natursteinpflasterung und die erhaltenen Teile der Sandsteineinfassung und -überdeckung des ehemaligen Kandelbaches.

§ 4

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgehäuser, Außentreppe, Fenster mit ihren Oberdächern und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;

d) Neuanlagen oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;

e) Schaffung, Beseitigung oder Veränderung von Gewässern;

f) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;

g) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Ladenburg zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6-8, 10, 15 und 16.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

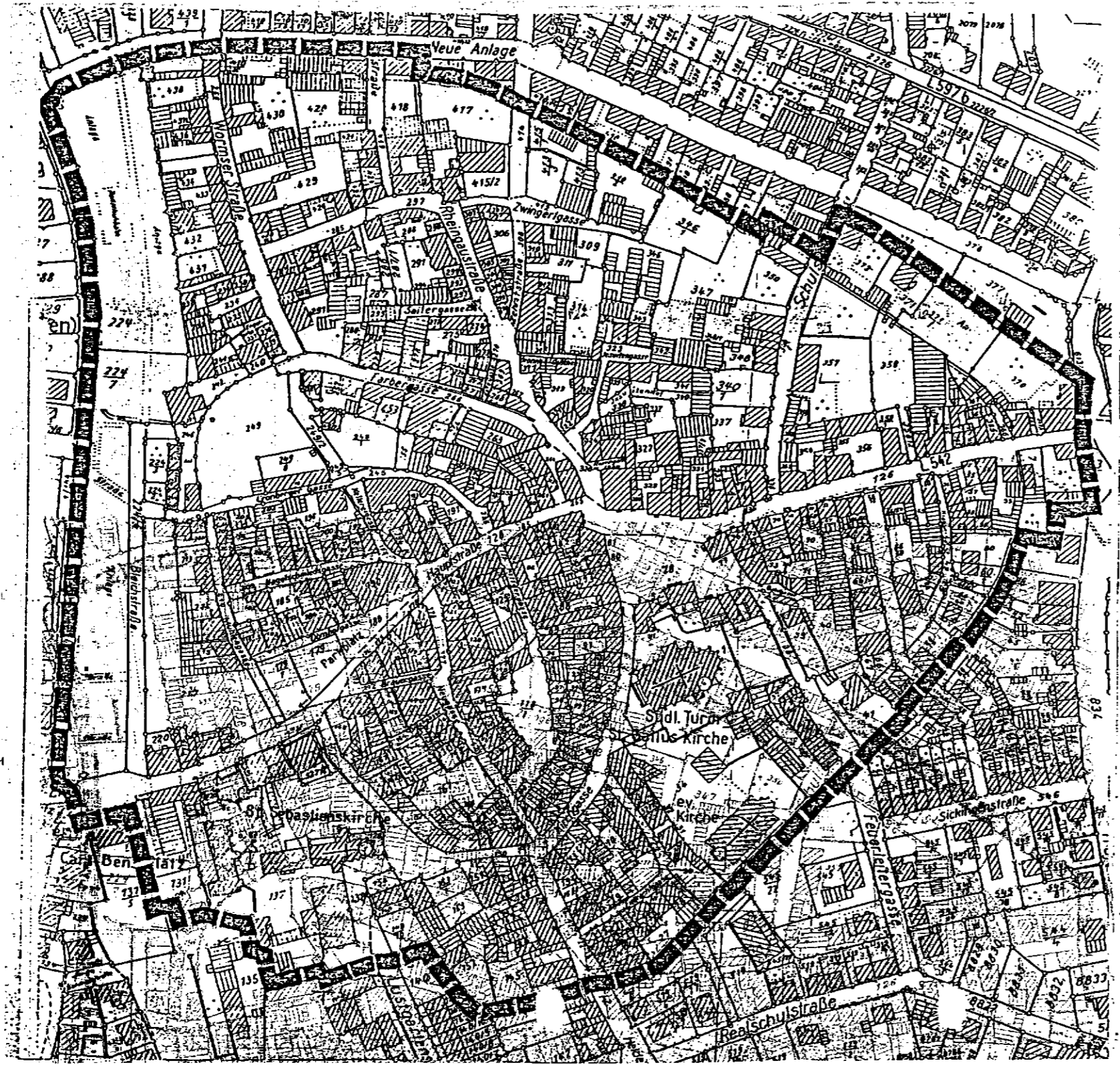
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1983

Dr. Müller



gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidenten der Provinz
Karlsruhe zum Schutz der GESAMTANLAGE LÄDENBORGE zum Schutz der Gesamtanlage

L a g e p l a n

L a g e p l a n

Anlage 2 zu GRD-Nr. 79/83